Compliance und Corporate Governance

Leitlinien der BINZ Automotive GmbH und ihrer Tochtergesellschaften

Stand	**fertiggestellt**
Datum	**01.08.2023**
Version	**7.4**

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Aufbau der Compliance Organisation bei der BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH 4
3. Allgemeine Grundsätze 5
4. Nichtdiskriminierung 5
5. Qualitätsbewusstsein 5
6. Umweltschutz 6
7. Vertrauliche Informationen 6
8. IT-Compliance 6
9. Informationssicherheit (IT-Sicherheit) 6
10. Datenschutz 7
11. Einhaltung des Kartellrechts 7
12. Kommunikation nach aussen 7
13. Interessenkonflikte und Transparenz 7
14. Besondere Regelungen für Einladungen und Zuwendungen an Amtsträger 8
15. Bestechung / Korruption 9
16. Zahlungswesen 9
17. Verträge mit Geschäftspartnern 9
18. Auswahl und Auditierung von Geschäftspartnern 9
19. Umgang mit ausländischen Kunden 10
20. Potentielle Konflikte zwischen privaten und beruflichen Interessen 10
21. Politische und gemeinnützige Spenden / Sponsoring 10
22. Schutz der Vermögenswerte des BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH und ihrer Partner 11
23. Whistleblower-System 11
24. Umsetzung / Compliance-Stelle 12

1. Einleitung

Michael Binz gründete die BINZ & Co. Karosseriewerke in Lorch/ Baden-Württemberg im Jahr 1936. Heute steht der Name BINZ auf dem Weltmarkt für erstklassige, innovative Spezialfahrzeuge. BINZ verfügt über ein großes Know-how in der innovativen Produktentwicklung und fertigt traditionell mit höchstem Qualitätsbewusstsein. Heute produziert BINZ an den Standorten in Ilmenau und in Plauen. Renommierte Automobilhersteller vertrauen der Kompetenz unseres Unternehmens ebenso, wie viele mittelständische Unternehmen und Privatkunden. Dies ist die solide Basis für den kontinuierlichen Erfolg der Marke BINZ.

Das Leitbild von BINZ ist geprägt von Qualitätsbewusstsein, Fairness und Integrität. Der Erfolg von BINZ basiert auf dem Vertrauen unserer Kunden und Lieferanten in die rechtlich korrekte und an ethischen Grundsätzen orientierte Arbeit unserer Mitarbeiter und Entscheidungsträger[1]. Dies wird heute oberbegrifflich mit dem englischen Wort Compliance bezeichnet.

Corporate Governance kann grundsätzlich als die Gesamtheit der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Führung und Überwachung der Unternehmen verstanden werden. Die Compliance und Corporate Governance Leitlinien (im Folgenden einheitlich als Compliance Leitlinien bezeichnet) geben einen rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen vor, insbesondere bezüglich der Einbindung der Unternehmen von BINZ in deren Umfeld (Lieferanten, Kunden, Partner).

BINZ hat die Compliance Leitlinien gemeinsam unter Einbindung des Betriebsrates erarbeitet. Sie ist der Auffassung, dass Compliance für die Unternehmen durch die Vermeidung von Kosten, insbesondere durch Schäden, Strafzahlungen oder Imageschäden, auch einen wirtschaftlichen Nutzen hat. Diese Regelungen sollen BINZ präventiv vor Fehlverhalten bewahren, das auf Unwissenheit oder Fahrlässigkeit beruht.

Diese Compliance-Richtlinien konkretisieren die Vorstellungen von BINZ in einer integren Umgangsweise im Geschäftsleben. Diese Richtlinien sind für alle Mitarbeiter bei BINZ verbindlich. Sie werden regelmäßig überprüft und angepasst.

---

[1] Auf die Verwendung von Doppelformen für weibliche und männliche Personen (z. B. Mitarbeiter / Mitarbeiterin) wird im Folgenden verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

2. Aufbau der Compliance Organisation bei BINZ

Diese Compliance Leitlinien sind auf die Unternehmen der BINZ Automotive GmbH Ihre Tochtergesellschaften und von dort weiter über die Fachabteilungen bis auf jeden Mitarbeiter ausgerollt (Top-down). Das Berichtswesen erfolgt Bottom-up, der Kontrollmechanismus wieder Top-down.

Der Aufbau, die Weiterentwicklung sowie die regelmäßige Überprüfung des Compliance Management Systems (CMS) obliegen dem Compliance Manager. Darüber hinaus ist ein Compliance Komitee installiert, in dem sämtliche Compliance relevanten Angelegenheiten adressiert werden. Ebenso werden spezielle Fachbereiche wie etwa zum Thema Qualitätssicherung oder Informationstechnologie einbezogen.

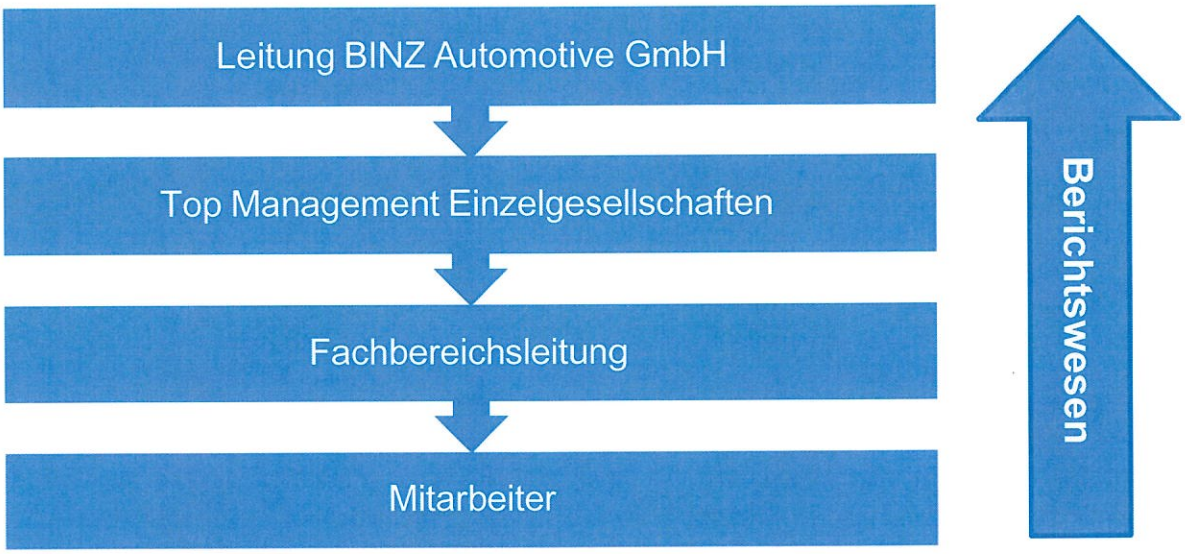

Die **vier Grundpfeiler** der BINZ Compliance-Organisation bestehen aus:

1. Der frühzeitigen Erkennung wirtschaftlicher und rechtlicher Risiken;
   - Dies wird über das Risikomanagement abgebildet
2. Dem Aufbau eines internen Informationssystems;
   - Es wird über Aktivitäten und neue rechtliche Anforderungen berichtet
3. Dem Aufbau eines internen und externen Kommunikationssystem;
   - Dort können Fragen, Anregungen und mögliche Verstöße (anonym) gemeldet werden.
4. Dem Aufbau eines internen Kontrollsystems.
   - Dies soll dabei unterstützen, die Einhaltung der Leitlinien unter Wahrung der Rechte jedes Einzelnen sicher zu stellen.

3. Allgemeine Grundsätze

1. Die Mitarbeiter bei BINZ beachten alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die internen Anweisungen und Richtlinien.
2. Die Anweisungen und Richtlinien stehen den Mitarbeitern in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung. Die Geschäftsführungen stellen sicher, dass den Mitarbeitern die Inhalte der Anweisungen und Richtlinien bekannt gegeben werden. Regelmäßige Schulungen sollen alle Mitarbeiter für das Thema sensibilisieren.
3. Die Mitarbeiter sind gehalten, sich in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, das Ansehen der Unternehmen bei BINZ sowie ihrer Kunden und Lieferanten zu wahren und zu schützen.
4. Ein Verstoß gegen diese Leitlinien kann eine Verletzung der arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten darstellen und deshalb arbeits- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Ferner können auch empfindliche strafrechtliche Sanktionen drohen, wenn die Verletzung der in den Leitlinien aufgeführten Verhaltensregeln zugleich einen Straftatbestand darstellt.

4. Nichtdiskriminierung

1. BINZ erwartet von seinen Mitarbeitern in Ausübung ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeiten, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Menschen achten.
2. Benachteiligungen im Arbeitsumfeld aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität werden weder toleriert noch akzeptiert.

5. Qualitätsbewusstsein

1. Die Produkte von BINZ stehen seit der Unternehmensgründung für höchste Qualität. Intern reden wir gerne von der sprichwörtlichen „Schwäbischen Qualität". Diese gilt für alle Standorte und für alle unsere Mitarbeiter.
2. Die Unternehmen bei BINZ führen regelmäßig Qualitätskontrollen durch und arbeiten ständig an Verbesserungen.
3. Unseren Qualitätsmaßstab erwarten wir auch von allen Zulieferern und Lieferanten.
4. Über die bei geleisteten und erwarteten Qualitätsstandards kann über den jeweiligen Qualitätsbeauftragten der Unternehmen Auskunft eingeholt werden.

6. Umweltschutz

1. Die Beachtung aktueller und zukünftiger Umweltschutzgesetze zählt zu den nachhaltigen Vorgaben bei BINZ.
2. Bei der Entwicklung und Fertigung von heutigen und zukünftigen Produkten hält sich an die Grundregeln der Ressourcenschonung, Wiederverwertung und der Reduzierung der Umweltverschmutzung.
3. Dieses Bekenntnis zum Umweltschutz erwarten wir auch von unseren Zulieferern und Lieferanten.

7. Vertrauliche Informationen

1. Vertrauen ist ein wertvolles Gut. Die Mitarbeiter bei BINZ sind daher zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten der Unternehmen sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über die Kunden und Lieferanten verpflichtet.
2. Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen der Mitarbeiter weiß oder wissen muss, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen, wie z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
3. In Zweifelsfällen ist immer von einer Nichtweitergabe auszugehen. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Geschäftsführung zu informieren. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

8. IT-Compliance

1. Mit IT-Compliance wird in der Unternehmensführung bei BINZ die Einhaltung der gesetzlichen, unternehmensinternen und vertraglichen Regelungen im Bereich der IT- Landschaft beschrieben.
2. Die IT-Compliance wird im Zusammenhang mit der IT-Governance gesehen, die das Thema um die Bereiche digitales Rechnungswesen, Controlling, Geschäftsprozesse und Management erweitert. IT-Compliance als Teilbereich fokussiert bei BINZ diejenigen Aspekte von Compliance-Anforderungen, die die IT-Systeme der Unternehmen betreffen. Dies dient auch dem Schutz der Zulieferer-, Kunden- und Partner.

9. Informationssicherheit (IT-Sicherheit)

1. Zu den Compliance-Anforderungen in der IT gehören bei BINZ insbesondere die Informationssicherheit, Verfügbarkeit, Datenintegrität, Datenaufbewahrung und der Datenschutz.
2. Informationssicherheit dient dem Schutz vor Gefahren bzw. Bedrohungen, der Vermeidung von Schäden und der Minimierung von Risiken sowohl auf Seiten von BINZ als auch auf Seiten der Zulieferer-, Kunden- und Partner-Unternehmen.
3. Bei BINZ ist ein IT-Sicherheitskonzept installiert.

10. Datenschutz

1. Bei BINZ existiert ein detailliertes Datenschutz-Konzept. Dadurch soll einerseits die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt werden und andererseits die Zulieferer-, Kunden- und Partner-Unternehmen von BINZ bei der Einhaltung ihrer Datenschutzbestimmungen unterstützt werden.
2. Die Mitarbeiter von BINZ sind z.B. verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
4. In Zweifelsfällen ist der Datenschutzbeauftragte zu informieren. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.

11. Einhaltung des Kartellrechts

1. Die Zusammenarbeit von Unternehmen kann gerade dann, wenn Produkt- und Marktfragen Gegenstand der Zusammenarbeit sind, eine kartellrechtliche Relevanz entfalten.
2. BINZ arbeitet ausschließlich im Einklang mit den kartellrechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Sitzungen und Besprechungen von und mit Unternehmensvertretern von Kunden und Lieferanten.

12. Kommunikation nach außen

1. Stellungnahmen gegenüber den Medien sowie die sonstige Kommunikation mit den Medien erfolgen grundsätzlich nur durch die Unternehmensleitung oder von deren Pressesprecher.
2. Die nicht dienstliche Verwendung geschäftlicher Arbeitsergebnisse von BINZ oder seiner Lieferanten und Abnehmer bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

13. Interessenkonflikte und Transparenz

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Sicherstellung von Transparenz sind folgende Grundsätze uneingeschränkt zu beachten:

1. Annahme von Geschenken/ Einladungen und sonstigen Vorteilen
   a) Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie die Teilnahme an Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen die Reputation von BINZ nicht in Frage stellen. Einladungen zu Geschäftsessen dürfen nur angenommen werden, soweit sie den Rahmen der Sozial Adäquanz nicht übersteigen.
   b) Die Annahme von Geschenken ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Wert des Geschenkes liegt unter einer Orientierungsgröße von 40 Euro in der Europäischen Union.

c) Können Geschenke und andere Vergünstigungen mit einem höheren Wert von 40 Euro sowie Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehungen nicht abgelehnt werden oder ist die Ablehnung nicht opportun, so ist dies der Geschäftsleitung unverzüglich anzuzeigen. Dies entscheidet über die Verwendung der Geschenke bzw. die Vorgehensweise bei Einladungen.

2. Einladungen zu Veranstaltungen ohne dienstlichen Charakter oder Fachbezug (z.B. reine Unterhaltungsveranstaltungen wie beispielsweise Konzert-, Theater-, Sport- und sonstige Veranstaltungen) dürfen nicht angenommen werden.
3. Berufliche und private Anlässe dürfen nicht vermischt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, Begleitpersonen zu dienstlichen Veranstaltungen mitzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung.
4. Die Annahme direkter finanzieller Zuwendungen ist untersagt.
5. Geschenke und andere Vergünstigungen an Mitarbeiter können der Einkommenssteuer unterliegen. Daher ist darauf zu achten, dass die Handhabung von Geschenken und anderen Vergünstigungen im Einklang mit den Vorschriften der Finanzverwaltung steht. Deshalb hat eine Meldung an die Finanzbuchhaltung zu erfolgen.
6. Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen/ Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen. Die Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen und allgemeinen gesellschaftlichen Anlässen sind grundsätzlich kein legitimes Mittel der geschäftlichen Zusammenarbeit. Sie können unter Umständen sogar die professionelle Unabhängigkeit der Beteiligten in Frage stellen. Jeder Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit ist zu vermeiden.
7. Jede Gewährung von Leistungen muss transparent sein. Einladungen sind deshalb ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten.
   a) Geschenke müssen sozialadäquat sein. Geschenke werden daher nur zu außerordentlichen Ereignissen verwendet. Beabsichtigte Geschenke bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.
   b) Honorare für Redebeiträge, Gutachten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen sowie die entsprechenden Kostenerstattungen müssen angemessen sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.
   c) Einladungen müssen sich in einem angemessenen und sozialadäquaten Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen, die Entscheidungsfreiheit des Empfängers zu beeinflussen.

14. Besondere Regelungen für Einladungen und Zuwendungen an Amtsträger

1. Amtsträger, Vertreter öffentlicher Institutionen, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie sonstige Personen, die kraft Bestellung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind dem Allgemein- wohl verpflichtet. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt über Dritte Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen.
2. Geschenke an Amtsträger sind unzulässig, es sei denn es handelt sich ausnahmsweise um übliche Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen.

3. Die vorstehenden Absätze gelten für den Bereich der (internationalen) Hilfsorganisationen entsprechend.
4. Über sämtliche Zuwendungen an Amtsträger oder Vertreter von Hilfsorganisationen ist die Geschäftsleitung zu informieren.

15. Bestechung / Korruption

1. Kein Mitarbeiter bei BINZ darf Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder selbst entgegennehmen. Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten. Darunter fällt sowohl das Ausreichen eines Angebots zur Erlangung eines Vorteils für die Vornahme einer rechtswidrigen Handlung als auch die Annahme eines solchen.
2. Die Geschäftsführungen der BINZ Automotive GmbH und ihre Tochtergesellschaften erklären ausdrücklich die Einhaltung der internationalen Antikorruptionsgesetze und Regelungen.
3. BINZ führt regelmäßig Kontrollen durch, um potentielle Schwachstellen frühzeitig zu erkennen.

16. Zahlungswesen

1. Der Zahlungsverkehr wird überwacht. Inlands- und Auslandstransaktionen werden analysiert. Vor der Verbuchung einer aus- oder eingehenden Zahlung wird analysiert, ob sie gegen Sanktions- und Embargo-Listen verstößt.
2. Sämtlicher Zahlungsverkehr wird dokumentiert. Die Dokumentation kann der Revision jederzeit vorgelegt werden.
3. Es erfolgen nur Zahlungen durch den unmittelbaren Leistungsempfänger. Zahlungen von Dritten, die nicht unmittelbar Leistungsempfänger sind, müssen durch die Geschäftsleitung schriftlich genehmigt werden.

17. Verträge mit Geschäftspartnern

1. Der Abschluss von Kaufverträgen und Verträgen mit externen Dienstleistern muss transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein. Die hierfür geltenden internen Ausschreibungs- und Zeichnungsrichtlinien sind zu beachten.
2. Für die Annahme von Aufträgen und für Verträge mit Kunden oder Lieferanten aus dem Ausland gelten die Sondervorschriften für den Umgang mit ausländischen Kunden.

18. Auswahl und Auditierung von Geschäftspartnern

1. Durch ein gezieltes Auswahlverfahren ist eine optimale Sicherheit hinsichtlich der Integrität der Vertriebspartner gewährleistet. Hierzu ist ein standardisierter Ablaufprozess implementiert.
2. Das Auswahlverfahren wird auch für bestehende Geschäftspartner in regelmäßigen Abständen wiederholt.

19. Umgang mit ausländischen Kunden

1. BINZ hält die Regelungen der Antikorruptions- und Zollgesetze ein.
2. Durch Außenwirtschaft- und Zollgesetze wird bestimmt, wo und wie BINZ seine Produkte verkaufen und Informationen weitergeben darf.
3. In Fragen der Außenwirtschaft und Zollkontrolle arbeiten die Unternehmen u.a. mit dem

   Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
   Frankfurter Straße 29 - 35
   65760 Eschborn
   Telefon: +49 6196 908-0
   Fax: +49 6196 908-800

   zusammen.
4. Die Klärung der Frage, ob es sich um einen Kunden aus einem „kritischen Land" handelt, ist über die BAFA einzuholen. Diese erteilt Auskünfte zur Güterliste (AZG), die in Zweifelsfällen dem Nachweis beim Zoll dienen, dass ein Gut nicht von einer Güterliste erfasst ist.
5. Die Mitarbeiter bei BINZ sind in Zweifelsfragen verpflichtet, den Compliance Manager zu informieren. Bei kritischen Entscheidungslagen wird das Compliance Komitee hinzugezogen.

20. Potentielle Konflikte zwischen privaten und beruflichen Interessen

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen privaten und beruflichen Interessen der Mitarbeiter ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen durch BINZ haben ausschließlich unter wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten zu erfolgen.
2. Ist ein Mitarbeiter oder dessen Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften, Kinder oder andere Verwandte, die in demselben Haushalt wie der Mitarbeiter leben) an einem potentiellen Geschäftspartner von BINZ wirtschaftlich beteiligt, darf der Abschluss des Geschäfts nur nach vorheriger Zustimmung durch die Geschäftsführung erfolgen.

21. Politische und gemeinnützige Spenden / Sponsoring

1. Spenden und Sponsoring dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Bestimmungen vergeben werden. Spenden und Sponsoring bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.
2. Politische Spenden und Beiträge an politische Parteien erfolgen nur in dem gesetzlich zulässigen Rahmen. Die Entscheidung über die Vergabe liegt ausschließlich bei der Geschäftsleitung.

22. Schutz der Vermögenswerte von BINZ und ihrer Partner

1. Zu den Vermögenswerten bei BINZ gehören nicht nur Sachwerte/ Eigentum, sondern auch immaterielle Güter (geistiges Eigentum einschl. Softwareprodukte). Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz dieser Unternehmenswerte verantwortlich.
2. Die Unternehmenswerte dürfen nur für zulässige betriebliche Zwecke, keineswegs für rechtswidrige Zwecke benutzt werden. Bei der Nutzung von Betriebsmitteln und Ressourcen des Unternehmens (u. a. Telefon, Computer, Internet und sonstige Informationstechnologie) sind die internen Richtlinien und sonstigen Regelungen der BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH zu beachten.

23. Whistleblower-System

1. Es ist ein anonymes Whistleblower-System eingerichtet. Dieses steht allen Mitarbeitern für Informationen zur Compliance innerhalb von BINZ zur Verfügung. Der Whistleblower (engl. wörtlich: „Pfeifenbläser") bezeichnet einen Hinweisgeber, der die verantwortlichen Stellen durch eigens hierfür eingerichtete Informationskanäle über Missstände, illegales Handeln (z.B. Korruption, Insiderhandel) oder allgemeine Gefahren im Unternehmen informiert. Bei dem Whistleblower-System handelt es sich um die Einrichtung einer Meldestelle, die die anonymen Verdachtsmomente aufnimmt, verarbeitet und an die verantwortlichen Stellen im Unternehmen weiterleitet. Die Implementierung eines Whistleblower-Systems als Teil des Überwachungssystems wird u.a. durch die gesetzlichen Regeln wie Sarbanes-Oxley-Act sowie Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Finanzdienstleistungsinstitute gefordert.
2. Die Aufgabe, die Hinweise über die kriminellen Handlungen aufzunehmen und zu verarbeiten, wurde an den zur Verschwiegenheit verpflichteten Compliance-Beauftragten übertragen.
3. Es sind mehrere Zugangskanäle für die Abgabe von Informationen eingerichtet worden, um den unterschiedlichen Präferenzen der Mitarbeiter Rechnung zu tragen.
4. Dabei werden Möglichkeiten bestehen, die Integritätsbedenken per Telefon, Fax, E-Mail, Brief, mittels eines anonymen Chats oder persönlich abzugeben.

   BINZ Automotive GmbH
   Am Vogelherd 21
   98693 Ilmenau
   Tel.: +49 (0) 3677 / 6414 - 101
   E-Mail: compliance@binz-automotive.com

5. Die eingerichteten Informationskanäle werden dem Hinweisgeber Anonymität gewährleisten. Hierbei ist nicht nur der Schutz des Hinweisgebers, sondern auch der Schutz verdächtigter Mitarbeiter sicherzustellen. Es ist notwendig, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie das Arbeitsrecht berücksichtigt werden. Die erhaltenen Informationen dürfen ausschließlich zur Verhinderung von Integritätsverletzungen und nicht für andere interne Zwecke, wie z.B. Beurteilung der Leistungen, verwendet werden. Informationen über Integritätsbedenken werden nur für begrenzte Zeit aufbewahrt, i. d. R. bis zur abschließenden Bearbeitung des Falls.

6. Neben der Gewährleistung der Anonymität ist es auch möglich, wechselseitig Kontakt aufzunehmen. Es kann der Bedarf bestehen, die angenommenen Hinweise zu klären oder nachzuprüfen.

24. Umsetzung / Compliance-Stelle

1. Es ist eine Compliance-Stelle eingerichtet. Diese steht allen Mitarbeitern für Fragen zur Compliance innerhalb und außerhalb von BINZ zur Verfügung.

   Ansprechpartner BINZ
   Carsten Bothmann
   Tel.: +49 (0) 3677 6414 - 101
   E-Mail: c.bothmann@binz-automotive.com

2. Die Gesellschaften der BINZ Automotive GmbH und seiner Tochtergesellschaften erklären ausdrücklich, dass sie keine disziplinarischen Maßnahmen gegen Mitarbeiter ergreifen, die im Zusammenhang mit diesen Compliance Leitlinien im guten Glauben eine Meldung über (vermeintliche) Verstöße machen.

Ilmenau, den 01.08.2023

BINZ Automotive GmbH

Carsten Bothmann
(Chief Executive Officer)